



14. Januar 2008

Gemeinderat Benken
8717 Benken

Baudepartement / Rechtsabteilung	
Eingang	18. Jan. 2008
Bearb.	
Nr.	

045 Gemeinde Benken: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet; Nachtrag 2**

Im Zusammenhang mit dem Projekt "Hochwasserschutz Linth 2000" haben sich Änderungen/Anpassungen an der Natur- und Landschaftsschutzverordnung für das Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet vom 3. Dezember 1998 ergeben.

Mit dem vorliegenden Nachtrag 2 wird die rechtskräftige Schutzverordnung entsprechend angepasst. Die Änderungen wurden in mit den Fachstellen im Zusammenhang mit dem Projekt "Hochwasserschutz Linth 2000" erarbeitet.

Betreffend Art. 6 Bst. i ergibt sich folgende Bemerkung/Ergänzung:

"Die Vernetzungsflächen gemäss Art. 6 Buchstabe i sind bei Inkrafttreten der Unterschutzstellung anhand eines durch ein qualifiziertes Fachbüro ausgearbeiteten Massnahmenplanes als ökologische Ausgleichsflächen auszugestalten. Der entsprechende Massnahmenplan ist dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei zur Genehmigung zu unterbreiten."

Im Übrigen ist der Nachtrag 2 recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

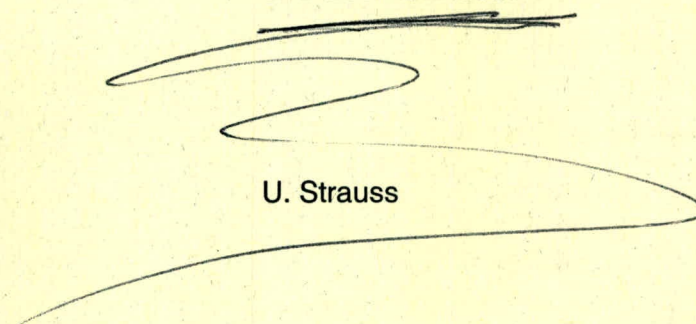
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Art. 6 Bst. i wird wie folgt ergänzt:
"Die Vernetzungsflächen gemäss Art. 6 Buchstabe i sind bei Inkrafttreten der Unterschutzstellung anhand eines durch ein qualifiziertes Fachbüro ausgearbeiteten Massnahmenplanes als ökologische Ausgleichsflächen auszugestalten. Der entsprechende Massnahmenplan ist dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei zur Genehmigung zu unterbreiten."

3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation